

Satzung der Schachjugend Rheinhessen

1. Name und Wesen

Die Schachjugend Rheinhessen ist eine freie Gemeinschaft der Jugend des Unterverbandes Rheinhessen des Schachbundes Rheinland-Pfalz e.V.

2. Mitgliedschaft

Zur Schachjugend zählen:

1. Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 20. Lebensjahr (Stichtag ist der 1. Januar),
2. alle im Jugendbereich gewählten und berufenen Mitarbeiter.

3. Zweck, Aufgaben und Ziele

Die Schachjugend Rheinhessen führt und verwaltet sich selbst und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Die Schachjugend Rheinhessen ist zuständig und verantwortlich für alle Maßnahmen im Jugendbereich.

Die Schachjugend bekennt sich zu den Grundsätzen des Schachbundes Rheinhessen, der Deutschen Schachjugend und der Deutschen Sportjugend.

4. Finanzierung

Die Schachjugend Rheinhessen erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben vom Schachbund Rheinhessen einen jährlich neu zu vereinbarenden Betrag, der den Vorhaben der Schachjugend Rheinhessen und den Möglichkeiten des Schachbundes Rheinhessen angemessen ist.

5. Organe

Organe der Schachjugend Rheinhessen sind:

1. die Jugendversammlung
2. der Vorstand

6. Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung (JV) ist das oberste Organ der Schachjugend Rheinhessen. Sie findet einmal jährlich statt, in der Regel 6-8 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Schachbundes Rheinhessen.
2. Der Vorstand kann eine außerordentliche JV einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies verlangen. Sie muss innerhalb von 4 Wochen stattfinden.
3. Ordentliche JV sind 4, außerordentliche 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen.
4. Jede JV ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vertreter beschlussfähig.
5. Aufgaben der JV sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes
 2. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
 3. Verabschiedung des Haushaltsplanes
 4. Entlastung des Vorstandes
 5. Wahl des Vorstandes
 6. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Anträge an die JV sind schriftlich zu begründen und in einfacher Ausfertigung drei Wochen vor der JV beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Vorstandes, sowie die Jugendwarte und Jugendsprecher der Vereine. Die JV kann nur über ordnungsgemäß eingereichte Anträge beschließen. Dringlichkeitsanträge können nur zugelassen werden, wenn sich 2/3 der Stimmberechtigten hierfür entscheiden. Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Jugendsatzung sind nicht zulässig.

7. Stimmberechtigt sind:
 1. die Mitglieder des Vorstandes mit je einer Stimme (außer bei Entlastung und Wahlen),
 2. die Vereinsvertreter. Jeder Verein erhält pro angefangene 5 jugendliche Mitglieder 2 Stimmen, mindestens jedoch 1 Stimme,
 3. der stellvertretende Jugendsprecher mit 1 Stimme,
 4. die Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzenden mit je einer Stimme.
8. Voraussetzung für die Stimmberechtigung der Vereinsvertreter ist, dass der von ihnen vertretene Mitgliedsverein seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schachjugend Rheinhessen und des Schachbundes Rheinhessen nachgekommen ist.
9. Die JV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung der Jugendsatzung bedarf der 2/3-Mehrheit.

7. Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - * dem 1. Vorsitzenden
 - * dem 2. Vorsitzenden
 - * dem Spielleiter für Einzelturniere
 - * dem Spielleiter für Mannschaftsturniere
 - * dem Kassenwart
 - * dem Schriftführer
 - * dem Pressewart
 - * dem Schulschachreferenten
 - * dem Referenten für Kaderschulung
 - * dem Jugendsprecher
2. Der 1. Vorsitzende sowie der Jugendsprecher (oder deren Vertreter) vertreten die Schachjugend Rheinhessen im Vorstand des Schachbundes Rheinhessen. Sie bedürfen als Vorstandsmitglieder der Bestätigung der Mitgliederversammlung des Schachbundes Rheinhessen.
3. Der 1. Vorsitzende und der Jugendsprecher vertreten die Schachjugend Rheinhessen bei der Schachjugend Rheinland-Pfalz.
4. Die Zusammenlegung von 2 Vorstandsämtern ist möglich, mit Ausnahme des 1. und 2. Vorsitzenden.
5. Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre, mit Ausnahme des Jugendsprechers. Der Vorstand (ausgenommen Jugendsprecher) wird in Jahren mit gerader Endziffer komplett neu gewählt. Wird im Laufe der Wahlperiode ein Amt frei, ist der Vorstand berechtigt, das Amt kommissarisch zu besetzen.
6. Der Jugendsprecher wird jährlich von den Kindern und Jugendlichen gewählt. Er muss zum Zeitpunkt seiner Wahl Kind oder Jugendlicher sein.
7. Der Vorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung des Schachbundes Rheinhessen, der Satzung der Schachjugend Rheinhessen, sowie deren Geschäftsordnung. Er ist für seine Beschlüsse der JV verantwortlich.
8. Jedes Mitglied des Vorstandes hat in den Sitzungen des Gremiums 1 Stimme. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
9. Der 1. Vorsitzende beruft nach Bedarf Sitzungen des Vorstandes, unter Bekanntgabe der Tagesordnung ein. Er muss dies tun, wenn 2 Vorstandsmitglieder dies unter der Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben, kann der Vorstand Ausschüsse bilden und nicht stimmberechtigte Mitarbeiter heranziehen.

8. Wahlen

Wahlen erfolgen grundsätzlich geheim. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, kann die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen. Abwesende können gewählt werden, wenn sie vorher schriftlich ihre Bereitschaft erklärt haben, das betreffende Amt zu übernehmen.

9. Kassenprüfer

Die JV wählt 2 Kassenprüfer, die jährlich die Kassenführung und den Jahresabschluss sachlich und rechnerisch prüfen und der JV Bericht zu erstatten haben. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

10. Protokoll

Über jede Sitzung des Vorstandes sowie über die JV ist Protokoll zu führen. Das Protokoll muss enthalten: Die Liste sämtlicher Anwesender, die eingereichten Anträge sowie die Beschlüsse mit den Abstimmungsergebnissen. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden.

11. Ordnungen

Zur Regelung ihrer Arbeit gibt sich die Schachjugend Rheinessen eine Geschäfts-, Spiel-, Finanz- und Ehrenordnung. 12 Geschäftsjahr, Geschäftsstand und Sitz

12. Geschäftsjahr, Geschäftsstand und Sitz

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Gerichtsstand und Sitz entsprechen denen des Schachbundes Rheinessen.

13. Schlussbestimmung

In allen Angelegenheiten, die in dieser Satzung nicht im Einzelnen geregelt sind, ist nach der Satzung des Schachbundes Rheinessen zu verfahren.

14. Inkrafttreten

Die Satzung der Schachjugend Rheinessen tritt durch Beschluss der Jugendversammlung der Schachjugend Rheinessen vom 06.06.2009 in Kraft.

Stand: 06.06.2009